

**Gebührensatzung
für das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Kalletal
vom 12. Dezember 2008 i. d. F. der 1. Änderung vom 11. Juli 2019**

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313 / SGV. NRW 2127), in den jeweils bei Erlass der Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008, geändert durch Beschluss vom 11. Juli 2019, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Kalletal und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche die Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kalletal oder die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch diejenige Person, die die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Kalletal einschließlich ihrer Einrichtungen oder der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid.

§ 4 Gebührentarife

Nr.	Leistung	Gebühr in EUR
1	Überlassung von Grabstätten / Erwerb von Nutzungs-rechten	
1.1	Reihengrabstätten	
1.1.1	für Erwachsene, 30 Jahre Ruhezeit	1.185,00
1.1.2	für Erwachsene, 40 Jahre Ruhezeit	1.473,00
1.1.3	für Kinder bis einschließlich 5 Jahren, 20 Jahre Ruhezeit	572,00
1.1.4	für anonyme Erdbestattungen, 30 Jahre Ruhezeit	1.401,00
1.1.5	Rasenreihengrabstätten, 30 Jahre Ruhezeit	1.616,00
1.1.6	Urnengrabkammer (20 Jahre Nutzungszeit)	870,00
1.2	Wahlgrabstätten	
1.2.1	für den Erwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes, je Jahr und Grabstelle, 30 Jahre Ruhezeit	45,00
1.2.2	für den Erwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes, je Jahr und Grabstelle, 40 Jahre Ruhezeit	42,00
1.2.3	für den Erwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Rasenwahlgrab, je Jahr und Grabstelle	62,00
	Die Überlassung einer Wahlgrabstätte bzw. Rasenwahlgrabstätte erfolgt im Falle einer Beisetzung mindestens für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit. Der Wiedererwerb ist möglich. Bei einem Wiedererwerb wird die volle Jahresgebühr berechnet.	
1.3	Urnengräber	
1.3.1	Urnengrab, bis zu 4 Urnen, je Jahr	28,00
1.3.2	Rasenurnengrab, bis zu 4 Urnen, je Jahr	34,00
	Die Überlassung eines Urnengrabes bzw. Rasenurnengrabes erfolgt im Falle einer Beisetzung für die Dauer von mindestens 20 Jahren (Ruhezeit). Der Wiedererwerb ist möglich. Bei einem Wiedererwerb wird die volle Jahresgebühr berechnet.	
1.3.3	Verlängerungsjahr je Urnengrabkammer	62,00
1.3.4	anonymes Urnengrab, 20 Jahre Ruhezeit	397,00
2	Grabarbeiten	
2.1	bei Reihen- bzw. Wahlgräbern	709,00
2.2	bei Kindergräbern sowie anonyme Reihengräbern	405,00
2.3	bei Rasenreihen- bzw. Rasenwahlgräbern	1.081,00
2.4	bei Urnengräbern	270,00
2.5	bei anonymen Urnengräbern	203,00
2.6	bei Rasenurnengräbern	608,00
2.7	Zuschlag für Grabarbeiten außerhalb der Dienstzeit	Bei Bestattungen, die auf Wunsch der Angehörigen an einem Freitag nach 13.00 Uhr vorgenommen werden bzw. enden, wird ein Zuschlag von 30 v. H. auf die anfallenden Gebühren für die Grabarbeiten (Nr. 2.1, 2.2 und 2.4) berechnet.

		Gleiches gilt für Bestattungen, die an einem Samstag vorgenommen werden. Der Zuschlag wird nur erhoben, wenn für die Durchführung eine personelle Beteiligung der Gemeinde Kalletal gegeben ist. Bei Rasengräbern ist ein solcher Zuschlag in Höhe des Zuschlages zu zahlen, der für ein entsprechendes Reihen-, Wahl- bzw. Urnengrab zu zahlen wäre.
2.8	Umbettungen bzw. Ausbettungen	Die Gebühr richtet sich nach dem tatsächlich entstandenen Kostenaufwand
3	Friedhofseinrichtungen	
3.1	Benutzung der Friedhofskapelle	427,00
3.2	Benutzung der Leichenkammer	125,00
3.3	Benutzung der Leichenkühlzelle	95,00
4	Rückgabe von Grabstätten bei bzw. vor Ablauf der Ruhezeit	
4.1	Abräumen und Einebnen von Grabstätten	170,00
4.2	Pflege bis zum Ablauf der Ruhezeit	
4.2.1	Reihen- und Wahlgrabstätten je Jahr und Grabstelle	8,50
4.2.2	Urnen- / Kindergräber je Jahr	4,50
5	Verwaltungsgebühren	
5.1	Bearbeitung eines Antrages auf Durchführung einer Trauerfeier bzw. Beisetzung	18,50
5.2	Erteilung einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (Grabeinfassungen, Grabplatten)	21,50
5.3	Bearbeitung eines Antrages auf vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes	18,50

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 12.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen für Anlagen in der Gemeinde Kalletal vom 12.12.2008 außer Kraft.